

Beschlussvorlage	7894/2025	Fachbereich 3 Herr Heilmayer
Widmung Dorfplatz Nitztal		
Beratungsfolge	Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Ortsbeirat Nitztal Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der nachfolgend aufgeführte Platz wird zusammen mit dem jeweiligen auf die Platzbezeichnung bezogenen Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser straßenrechtlichen Widmung ist, gemäß § 36 LStrG Rheinland-Pfalz i.V.m. § 1 Abs. 2, § 3 Nr. 3a) LStrG Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273) in der derzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Dorfplatz) und Parkplatz als Gemeindestraße mit nachfolgenden Einschränkungen betreffend den Fahrzeugverkehr gewidmet:

Die Widmung erstreckt sich auf das nachfolgend genannte Flurstück

Platzbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück (Parzelle)
Dorfplatz/Parkplatz	Nitztal	12	38/15

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Ortsbeirat Nitztal</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

„Widmung sämtlicher in der Straßenbaulast der Stadt Mayen OT Nitztal stehender Verkehrsanlagen gemäß § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3a) LStrG Rheinland-Pfalz und Widmung sämtlicher selbstständiger Gehwege der Stadt Mayen gemäß § 3 Abs. Nr. 3b, aa) LStrG Rheinland-Pfalz.“

Gemäß § 36 LStrG Rheinland-Pfalz verfügt der jeweilige Träger der Straßenbaulast die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr. Die Widmung ist innerhalb des Straßenrechtssystems das zentrale Rechtsinstitut und zwingende Voraussetzung zur Entstehung einer „öffentlichen Straße“ im Sinne des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz. Ohne Widmung kann es in Rheinland-Pfalz keine öffentliche Gemeindestraße bzw. keinen öffentlichen selbstständigen Geh- oder Radweg geben. Es reicht nicht aus, dass auf den gemeindlichen Verkehrsanlagen tatsächlich ein „öffentlicher Verkehr“ stattfindet.

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 36 LStrG Rheinland-Pfalz erlangen Straßen ihren Öffentlichkeitsbezug durch einen förmlichen Widmungsakt. Dieser ist nach § 36 Abs. 3 LStrG öffentlich bekanntzumachen. Der Widmung kommt auch für das Ausbaubeitragsrecht eine ganz besondere Bedeutung zu, weil erst durch die Widmung eine öffentliche Verkehrsanlage (im vorliegenden Fall öffentlicher Platz und Parkplatz) und deshalb unter anderem erst nach dieser erfolgten Widmung eine dementsprechende Beitragspflicht und Beitragsveranlagung

entstehen kann. Für die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen ist es daher unerlässlich, die Verkehrsanlagen dem öffentlichen Verkehr nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz zu widmen. Erst mit der Erlangung der öffentlichen Sacheigenschaft, die durch die Widmung der Gemeindestraße erfolgt, kann eine öffentliche Einrichtung, bestehend aus sämtlichen öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der jeweiligen Abrechnungseinheit, entstehen.

Der Widmungsakt ist eine formelle Erklärung der Stadt Mayen, dass der Platz öffentlichen Zwecken dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates, der öffentlich bekanntzumachen ist. Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam. Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- 01 Katasterplan Dorfplatz Nitztal
- 02 Lageplan Dorfplatz Nitztal
- 03 Widmungsverfügung Dorfplatz Nitztal